



Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD), Robert Lambrou (AfD), Arno Enners (AfD)

Steigende Pflegeheimkosten und Sozialhilfebedürftigkeit in Hessen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die finanzielle Belastung pflegebedürftiger Menschen in vollstationären Pflegeeinrichtungen ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Zum 1. Juli 2026 beträgt die durchschnittliche monatliche Eigenbeteiligung im ersten Aufenthaltsjahr in Hessen 3.431 Euro. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einem Anstieg um 405 Euro. Besonders stark gestiegen ist dabei der einrichtungseinheitliche Eigenanteil einschließlich der Ausbildungskosten.

Bereits mit der Kleinen Anfrage Drucksache 20/10622 vom 23. Februar 2023 wurde die steigende finanzielle Belastung der Bewohner vollstationärer Pflegeeinrichtungen sowie die damit verbundene Gefahr einer zunehmenden Abhängigkeit von Sozialleistungen thematisiert.

Eine angemessene Vergütung der Beschäftigten in der Pflege ist notwendig und steht außer Frage. Gleichzeitig muss verhindert werden, dass steigende Pflegekosten dazu führen, dass immer mehr pflegebedürftige Menschen trotz eigener Lebensleistung, eigener Alterseinkünfte und vorhandenen Vermögens auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind.

Vor dem Hintergrund der seitdem weiter gestiegenen Kosten erscheint es daher geboten, die Entwicklung der vergangenen Jahre erneut in den Blick zu nehmen und insbesondere zu untersuchen, in welchem Umfang vollstationäre Pflegebedürftigkeit in Hessen mittlerweile mit Sozialhilfebedürftigkeit einhergeht.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Zahl der Personen, die im Laufe des jeweiligen Jahres Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII in vollstationären Pflegeeinrichtungen in Hessen bezogen haben, seit dem Jahr 2022 jährlich entwickelt?
2. Welchen Anteil stellten die Empfänger von Hilfe zur Pflege an den jeweils zum Jahresende vollstationär versorgten Pflegebedürftigen in Hessen seit dem Jahr 2022?
3. Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Landesregierung seit dem Jahr 2022 jeweils erst infolge der finanziellen Belastungen durch die vollstationäre Pflege auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII angewiesen?
4. Wie haben sich die Nettoaussgaben der Sozialhilfeträger in Hessen für die Hilfe zur Pflege in vollstationären Einrichtungen seit dem Jahr 2022 jährlich entwickelt?
5. Wie hat sich seit dem Jahr 2022 die durchschnittliche Höhe der von den Sozialhilfeträgern je Leistungsberechtigtem zu übernehmenden ungedeckten Heimkosten bei Empfängern von Hilfe zur Pflege in vollstationären Einrichtungen entwickelt?

6. Wie viele Anträge auf Hilfe zur Pflege in vollstationären Einrichtungen wurden seit dem Jahr 2022 aufgrund einzusetzenden Vermögens abgelehnt?
7. Wie hoch ist der Anteil der Empfänger von Hilfe zur Pflege an den vollstationär versorgten Pflegebedürftigen im jeweils zuletzt verfügbaren Berichtsjahr, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten?
8. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund der Entwicklung seit der Beantwortung der Drucksache 20/10622 die Gefahr, dass vollstationäre Pflegebedürftigkeit in Hessen zunehmend zu Sozialhilfebedürftigkeit führt?
9. Welche konkreten Maßnahmen in eigener Zuständigkeit beabsichtigt die Landesregierung, um einer weiteren finanziellen Überforderung von Bewohnern vollstationärer Pflegeeinrichtungen und einer daraus resultierenden steigenden Belastung der Sozialhilfeträger entgegenzuwirken?

Wiesbaden, 26. August 2026



(Volker Richter)



(Gerhard Bärsch)



(Robert Lambrou)



(Arno Enners)